

Staatsuntertanen und Königsleute wird in den Quellen die Bezeichnung *liber, ingenuus* gebraucht, es ist nicht immer möglich, ohne nähere Kenntnisse die Hochfreien von den freien Königsleuten zu scheiden<sup>1)</sup>. In den St. Galler Urkunden hören wir mehrmals von Leuten und Gütern, die dem König oder dem Grafen zu Leistungen verpflichtet waren<sup>2)</sup>. Als solche dürfen wir jene Leute im Argengau ansehen, die sich 867 von ihren Zinsen an den König losgekauft haben und des vollen Rechtes der Alemannen, *phaath*, teilhaftig geworden sind<sup>3)</sup>. Diese Scheidung der beiden Gruppen von Freien verdient besondere Beachtung.

Die Möglichkeiten zur Erwerbung der Freiheit waren mannigfaltig, neben Freikauf brachten Kriegsdienst<sup>4)</sup> Freilassung, Rodung, Übersiedlung in eine Stadt usw. die Freiheit oder Freiheiten mit sich, und die so Gefreiten, deren Rechte sehr verschieden waren, galten als frei und wurden so bezeichnet, standen aber noch unter der Muntherrschaft eines Herrn, vielfach des Königs. Es gab also nicht nur einen alleinigen Rechtszustand, den man als Freiheit bezeichnete, sondern es gab sehr mannigfache Arten und Abstufungen von Freiheit, besonders weil solche Freiheiten neben dem König auch andere Faktoren gewährten.

Die größte Bedeutung hatte die „Freiheit“ der Rodungssiedler auf Neuland, weil in Deutschland sehr weite Flächen vorhanden waren, die erst urbar gemacht werden mußten und es infolgedessen viele Rodungssiedler gab. Schon die Ortsnamen vermitteln uns eine Vorstellung von Zeit und Ausmaß der Neugründung von Dörfern<sup>5)</sup>, wenn auch mitunter Namenswechsel vorgekommen ist,

<sup>1)</sup> Das Weistum von Großkembs von 1384 sagt: *Wir söllend auch aller fürsten genoss sein und mögent wiben und mannen, on eygen lüt, wo wir wöllent*. Vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1885) I, 178. Es fehlt allerdings die entsprechende Gegenerklärung der Fürsten; die Stelle beweist aber, wie weit die Vorstellungen von Freiheit gingen. Vgl. A. Waas a. a. O. S. 68.

<sup>2)</sup> Wartmann, UB. v. St. Gallen 226.

<sup>3)</sup> Wartmann, UB. v. St. Gallen I S. 27, DLD. 124.

<sup>4)</sup> Unmittelbar waren zum Kriegsdienst nur Freie befähigt; wir wissen aber, daß Freilassungen vorgenommen wurden, um diese „Freien“ für den Kriegsdienst verwenden zu können. Paul. Diac. I, 13. Ich glaube nicht, daß die Freilassungen durch Schatzwurf usw. in so großer Zahl erfolgten, daß durch sie die soziale Struktur tiefgehend verändert wurde.

<sup>5)</sup> Vgl. A. Bach, Die Siedlungsnamen des Taunusgebietes (1927) und neuestens für ein kleineres Gebiet H. Diefenbach, Der Kreis Marburg (Schrift. d. Inst. f. gesch. Landeskd. v. Hessen u. Nassau, hg. v. E. Stengel 21, 1943) S. 7 ff., wo weiteres Schrifttum angegeben ist.